

**Ortsplanung Neunkirchen – Änderung des Bebauungsplanes „HeimatwegII“ im Ortsteil Umpfenbach im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB.**

Der Gemeinderat Neunkirchen hat am 23.04.2020 Änderungen für den Bebauungsplan „Heimatweg II“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Folgende Änderungen gelten für den gesamten Geltungsbereich:

- Dachgestaltung: Die Festsetzungen des Dachdeckungsmaterials, der Dachfarben und der Firstrichtung entfallen.
- Einfriedungen: Einfriedungen im Straßenbereich sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m, im Bereich zwischen den Grundstücken bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig. Erlaubt werden Zäune aus allen Materialien (/z.B. Stahl-, Holz-, Doppelstahlgitterzäune).
-

Folgende Änderungen gelten ausschließlich für die Flurstücksnummern 80/10 und 80/11 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Heimatweg II“.

- Dachformen: Als zulässige Dachformen werden geneigte Dächer mit 10° – 50° Neigung zugelassen.
- Höhe der baulichen Anlagen: Die Wandhöhe wird talseits mit einer maximalen Höhe von 6,50 m gemessen ab vorhandenem Gelände bis zur Oberkante der Dachhaut festgelegt.
- Die Firsthöhe darf maximal 9,50 m über Oberkante Erdgeschossfertigfußboden liegen.
- Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

29. Juli 2020 bis einschließlich 31. August 2020

in der Geschäftsstelle der VG Ertal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nummer 2 öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können unter <https://www.neunkirchen-unterfranken.de/Verwaltung/Bauleitplanung> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätend geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der

Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Neunkirchen, 14. Juli 2020
GEMEINDE NEUNKIRCHEN

gez. Seitz
1. Bürgermeister